

Satzung

RSG Verberg – Gartenstadt Fußball 99 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen RSG Verberg/Gartenstadt – Fußball 99 mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
2. Nachfolge: Der Verein ist aus dem FC Gartenstadt 1965 e.V., VFB Rath 1976 e.V. und dem FC Verberger Kickers 1978 e.V. hervorgegangen und führt deren Aktivitäten in traditioneller Verbundenheit fort.
3. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Krefeld.
4. Der Verein ist unter der Nummer 2932 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen.
5. Die Farben des Vereins sind „Grün – Schwarz – Weiß“

§ 2 Zweck und Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Rechtgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung, sie darf nicht im Gegensatz zu den Vereinsinteressen stehen.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist nur berechtigt, Verpflichtungen im Rahmen der vorhandenen Mittel einzugehen. Die Aufnahme von Krediten bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
4. Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes, des Westdeutschen Fußballverbandes und deren angeschlossener Verbände.

§ 4 Mitglieder, Aufnahme, Rechte und Pflichten

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern der Seniorenabteilung, Mitgliedern der Jugendabteilung und Ehrenmitgliedern. Diese unterscheiden sich in aktive und passive Mitglieder.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Sport oder um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die sich verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten, den Anordnungen des Vereins (vertreten durch den Vorstand) zu folgen, das Ansehen nach innen und außen sowie den Frieden im Verein zu wahren.
4. Juristische Personen, Personengesellschaften und Vereine können die Mitgliedschaft erwerben. Diese Gruppen haben auf Mitgliederversammlungen je eine Stimme und sind „unnatürliche“ Mitglieder.
5. Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Aufnahmeantrag (aktiv und passiv) sowie auch durch einen Antrag auf eine Spielberechtigung beim Westdeutschen Fußball und Leichtathletik Verband für den Verein (diese ist immer aktiv). Der Vorstand kann Anträge ablehnen, teilt dies aber dem Antragsteller mit, auch ohne Angabe von Gründen.
6. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen sowie der Nutzung der Umkleiden und sanitären Anlagen sofern sie mit ihren Beitragszahlungen nicht im Rückstand sind. Ausnahmen von diesem Recht können von Fall zu Fall vom Vorstand beschlossen werden.
7. Mitglieder über 18 Jahre und Mitglieder nach § 4 Abs. 4 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Stimme in der Mitgliederversammlung ist nicht übertragbar. Wählbar sind „natürliche“ volljährige Mitglieder. Für Mitglieder unter 18 Jahre übt ein Elternteil das Stimmrecht aus.
8. Mitglieder können, abgesehen von der Ernennung zum Ehrenmitglied, für langjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit und in besonderen Fällen auf Beschluss des Vorstands geehrt werden.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und / oder des jährlichen Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Beitrag ist im Voraus halbjährlich zahlbar. Stichtage sind der 01.08. und der 01.02. für die Beitragserhebung. Neue Mitglieder zahlen ab dem Monat der Aufnahme ihren Erstbeitrag bis zu einem dieser beiden Daten ebenfalls im Voraus.
3. Bei den Beiträgen handelt es sich um eine Bringschuld von jedem Mitglied, persönliche Veränderungen wie z.B. Kontoänderungen, Umzug, Arbeitslosigkeit usw. sind dem Kassierer umgehend schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand entscheidet in Einzelfällen über Stundung, Herabsetzung oder Erlass der Aufnahmegebühr und / oder des Beitrags. Dies bedarf der Schriftform.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, Liquidation des Mitglieds (bei Firmen und Vereinen), Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist jeder Zeit durch schriftliche Erklärung (per Einschreiben) an die offizielle Vereinsadresse zu richten. Offene Beiträge sind bis zum Abmeldedatum zu leisten.
3. Gegenstände, die während der Mitgliedschaft vom Verein dem Mitglied zur Verfügung gestellt wurden, sind in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben (Verschleiß, Zeitwert).
4. Beitragsrückerstattungen werden nicht vorgenommen.
5. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Mitglieds vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.
 1. Verweis
 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über die Maßnahme ist durch Übergabe oder durch Einschreibebrief zu stellen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds ist auf schriftlichen Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder von zwanzig Mitgliedern möglich. Ausschlussgründe sind u.a. ehrloses Verhalten, Schaden des Ansehens des Vereins nach Innen / oder Außen, Stören des Vereinsfriedens, grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins. Der Ausschlussantrag und die Rechtsfolgen sind dem Mitglied durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Der Vorstand beschließt über den Ausschlussantrag. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung (MGV) verlangen, diese ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Die Entscheidung der MGV ist endgültig (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder). Bis zur Entscheidung der MGV ruhen die Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
7. Sofortiger Ausschluss aus dem Verein. Zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein führen Diebstahl (Kameradendiebstahl), Einbruch, grobe und absichtliche Sachbeschädigungen von Vereinseigentum oder am und in Vereinsgebäuden (gilt auch bei Auswärtsspielen, Turnieren usw.), sowie bei schwerer Körperverletzung. Nach Prüfung der Sachlage (Anhörung der Beteiligten) behält sich der Verein vor, Strafanzeige zu stellen, sowie Schadenersatz zu fordern.

§ 7 Beschwerderecht

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde an den Vorstand. 14 Tage nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands kann beim Ältestenrat Einspruch gegen die Entscheidung eingelegt werden.
2. Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder sind unmittelbar an den Ältestenrat zu richten (schriftlich).
3. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand entscheidet ebenfalls der Ältestenrat.

§ 8 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MGV)
- der Vorstand im Sinne § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)
- der erweiterte Vorstand
- der Ältestenrat

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit nicht diese Satzung sie ausdrücklich anderen Organen zuweist. Er leitet die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch, er kann sich zur Durchführung auch anderer Mitglieder des Vereins bedienen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Kassenwart
 - Sprecher ÄltestenratDiese sind in das Vereinsregister einzutragen
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich vertreten. Der geschäftsführende Vorstand hat Unterschriftsbefugnis.
4. Der Vorstand und erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Kassenwart
 - Sportlicher Leiter
 - Jugendleiter
 -
 - Vorsitzender Ältestenrat
 - Beisitzer (Pressesprecher wird vom Vorstand bestimmt)
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen sind.
6. Positionen des erweiterten Vorstands können unbesetzt bleiben.

7. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfer

1. Es werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr durch die MGV gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte (Kassenbuch und Belege) des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus max. 7 Mitgliedern, es soll sich nach Möglichkeit um ältere Mitglieder des Vereins handeln.
2. Der Vorsitzende/Sprecher wird vom Ältestenrat gewählt.
3. Die Wahl des Ältestenrats erfolgt auf der MVG.
4. Die Dauer beträgt 5 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Aufgaben des Ältestenrats:
 - Schlichten von Streitigkeiten im Verein
 - Vermitteln zwischen Mitgliedern und Vorstand
 - Mitglieder motivieren sich für den Verein zu engagieren
 - Vermitteln bei Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorschläge über Ehrungen verdienter und langjähriger Mitglieder
 - Den Verein ggf. für den geschäftsführenden Vorstand kommissarisch weiter zu führen, bis zu einer außerordentlichen MVG.
 - Beratung des geschäftsführenden Vorstandes

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind:
 - Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der „RSG“. Ihr steht nach Beschlussfassung die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind (§ 32 BGB). Nur sie entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - Wahl des Vorstands (Geschäftsführender und Erweiterter)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl des Ältestenrats
 - Entlastung des Vorstands (Geschäftsführender)
 - Entlastung des Kassenwarts
 - Entlastung des Erweiterten Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühr
 - Auflösung des Vereins
 - Außerdem entscheidet die MVG in letzter Instanz über ein

- Ausschussverfahren
3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer. Sie muss spätestens 14 Tage – Datum und Stempel – vor dem Versammlungstermin erfolgen. Mit der Einladung sind auch die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
 4. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wählt die Organe des Vereins.
 5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:
 - Feststellung der Anwesenden und deren Stimmrecht
 - Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr (Geschäftsführer)
 - Bericht aus den Abteilungen (Mannschaften, Senioren, Jugend)
 - Kassenbericht für das zurückliegende Geschäftsjahr (Kassenwart)
 - Aussprache zu den Berichten
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kassenwarts
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Wahl eines Schriftführers
 - Wahlen Vorstand (Geschäftsführender und Erweiterter)
 - Wahlen Kassenprüfer
 - Wahlen Ältestenrat
 - Anträge
 - Verschiedenes
 6. Anträge, die auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden, können nur dann behandelt und zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.
 7. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom neuen 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift auf zu nehmen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.
2. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden. Am Tag der Wahl müssen diese 18 Jahre alt sein. Vorstandsmitglieder können nicht in zwei verschiedenen Fußballvereinen eine Funktion ausüben (Interessenkonflikt).
3. Das Recht an einer Wahl oder Abstimmung teil zu nehmen, haben nur die Mitglieder, die ihrer Pflicht nach § 4 Abs. 6 nachgekommen sind.
4. Soll eine Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine geheime Wahl oder Abstimmung erfolgen soll.
5. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann auch im Block gewählt werden, ebenso der Ältestenrat.

7. Kassenprüfer und erweiterter Vorstand sollten einzeln gewählt werden.
8. Sind 5 Mitglieder gegen eine Blockwahl, muss einzeln gewählt werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen (Frist und Form wie bei einer ordentlichen MGV)
2. Wenn 10 % der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand stellen, ist ebenfalls eine außerordentliche MGV einzuberufen.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Mitglieder gestellt werden.
2. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Jahreshauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 16 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel/drei Viertel/vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Zoo Krefeld die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 - Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2016

- beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Soweit in der Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des „Bürgerlichen Gesetzbuches“
2. Sollte eine der Regelungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt das in Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht (Salvatorische Klausel).

Wriefeld 19.11.2016

Ort, Datum


1. Vorsitzender


Geschäftsführer


Protokollführer